



Mehrweggeschirrpflicht im öffentlichen Raum

Ein Merkblatt für Veranstaltende und permanente Verkaufsstände

Wer im öffentlichen Raum in der Stadt Basel Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.¹

Wer auf privatem Grund in der Stadt Basel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit mehr als 500 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer Getränke und Esswaren zum unmittelbaren Verzehr verkauft, muss Mehrweggeschirr verwenden.²

Wer muss Mehrweggeschirr verwenden?

- Veranstaltungen und permanente Verkaufsstände, die im öffentlichen Raum Esswaren und Getränke zum unmittelbaren Verzehr verkaufen (z. B. Foodtrucks, Take-aways, Buvetten, Kaffee-Mobile, Boulevard-Cafés)
- Öffentliche Veranstaltungen auf privatem Grund mit mehr als 500 Personen
- Inklusiv Mitarbeitende und Helfende an Verkaufsständen und Veranstaltungen

Was ist Mehrweggeschirr?

Unter Mehrweggeschirr verstehen wir alle Geschirrtypen, die gewaschen und wiederverwendet werden.

Was kann ausser Mehrweggeschirr benutzt werden?

- Servietten, Papiertüten oder Pergamentpapier
- Flache Pappunterlagen mit einer max. Grösse von 13 x 20 cm (z. B. für Snacks)
- Holzzahnstocher und -stäbchen, Papierstrohhalm
- Die Abgabe von Glacé soll standardmässig in essbaren Waffeln erfolgen. Auf Anfrage der Kundschaft kann die Abgabe im Einwegkartonbecher mit -holzlöffel gewährt werden. Einwegplastikbecher und -löffel sind nicht erlaubt.
- PET-Getränkeflaschen, Aludosen und Glasflaschen (nur mit Abfallkonzept erlaubt, siehe unten)
- Getränkespezialitäten, die nicht im Offenausschank verfügbar sind, z. B. Kokoswasser im Tetrapack (nur mit Abfallkonzept erlaubt, siehe unten)

Was darf nicht benutzt werden?

- Kompostierbares Einweggeschirr und -behälter
- Einweg-Plastikbesteck und -geschirr
- Styropor-Becher und -verpackungen
- Pappunterlagen mit erhöhtem Rand
- Einweg Holzbesteck

Wann muss das Abfallkonzept eingereicht werden?

Das Abfallkonzept muss zusammen mit dem Gesuch für die Nutzung des öffentlichen Raums oder spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung bzw. der Inbetriebnahme des permanenten Verkaufstandes eingereicht werden (gemäss Formular unter www.aue.bs.ch/mehrweg). Erforderlich ist dies bei der Verwendung von *PET-Getränkeflaschen, Aludosen, Glasflaschen und Getränkespezialitäten, die nicht im Offenausschank verfügbar sind*. Ausnahmen

¹ §20a Abs. 1 Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

² §20a Abs. 1^{bis} Umweltschutzgesetz Basel-Stadt

werden nur gewährt, wenn Sie aufzeigen können, dass Sie den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe durch ein Pfand- oder ein anderes geeignetes Sammelsystem in hohem Masse sicherstellen können.

Mögliche Lieferanten von Mehrweggeschirr

Anbieter von Mehrweggeschirr sowie Reinigungssystemen finden Sie auf www.aue.bs.ch/mehrweg in der Broschüre: «Mehrweggeschirr, Geschirrmobile und Geschirrspülmaschinen».

Braucht es ein Pfand für Mehrweggeschirr?

Die Verwendung von Pfand ist freiwillig. Damit das Mehrweggeschirr zurückgebracht wird, empfehlen wir ein Pfand von CHF 2.- pro Geschirrtteil.

Muss bei Take-away-Verkäufen ebenfalls Mehrweggeschirr genutzt werden?

Ja, auf öffentlichen Grund müssen verkaufte Esswaren/Getränke zum unmittelbaren Verzehr auch beim Mitnehmen in Mehrweg abgegeben werden. Sie können sich dazu einem Mehrweggeschirrnnetzwerk anschliessen (z. B. [reCIRCLE](#), [Kooky](#)) oder ein eigenes System verwenden.

Welche weiteren Ausnahmen sind möglich?

Bei manchen Veranstaltungen können Ausnahmen gemacht werden, z. B. bei Kleinstveranstaltungen wie kleine Strassenfeste.

Was tun mit Abfällen, die hinter dem Verkaufsstand anfallen?

Die hinter dem Verkaufsstand anfallenden Wertstoffe müssen so weit wie möglich getrennt gesammelt und dem Recycling zugeführt werden. Dies gilt für PET-Getränkeflaschen, Aluminium, Glas, Karton, Papier, Bio- und Lebensmittelabfälle, Metall und Speiseöl.

Wer trägt die Verantwortung bei einer Veranstaltung?

Der Veranstalter entscheidet über die Verwendung von Mehrweggeschirr oder recycelbaren Einweggebinden und informiert die teilnehmenden Stände über die für diese Veranstaltung geltenden Pflichten.

Was ist sonst zu beachten?

Veranstaltende und Standbetreibende sind für die Sauberkeit vor Ort verantwortlich. Sie achten darauf, dass auch hinter dem Verkaufsstand anfallende Wertstoffe in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden und Abfälle soweit als möglich vermieden werden.

Wo sind weitere Tipps für eine nachhaltige Veranstaltung zu finden?

Die nationale Plattform SAUBERE-VERANSTALTUNG.CH stellt Ihnen diverse Tipps, Empfehlungen und Hilfsmittel zur Organisation einer nachhaltigen Veranstaltung zur Verfügung.



Überprüfen Sie kostenlos die Nachhaltigkeit Ihrer Veranstaltung und kommunizieren Sie Ihr Engagement mit einem personalisierten Logo

Wo erhalte ich weitere Informationen und Beratung?

Amt für Umwelt und Energie Kanton Basel-Stadt
Spiegelgasse 15, Postfach
4001 Basel
Tel. 061 267 08 00
abfall@bs.ch
www.aue.bs.ch/mehrweg